



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten vom 05.05.2015

Aufgrund von §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Velten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 01.02.2018 mit Beschluss-Nr. 2017/121 folgende Satzungsänderung der Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten vom 05.05.2015, Amtsblatt 24. Jg., Nr. 3, S. 15 vom 22.05.2015, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Nach § 3 wird § 4 neu eingefügt.

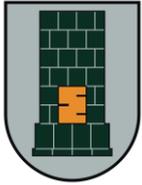
Die bisherigen §§ 4 bis 6 verschieben sich fortlaufend auf die §§ 5 bis 7.

Der neue § 4 hat folgenden Wortlaut:

§ 4

Anliegerversammlung

- (1) In Vorbereitung von Investitionen der Stadt Velten, zu deren Finanzierung Straßenausbau- oder Erschließungsbeiträge erhoben werden sollen, sind mit den betroffenen Grundstückseigentümern Anliegerversammlungen mit dem Ziel durchzuführen, die Maßnahme und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Eigentümer einschließlich der zu erwartenden Kostenbeteiligung frühzeitig zu erörtern.
- (2) Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Anlieger und Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen wie Flugblätter, Anschreiben, Informationen im Amtsblatt oder Velten Journal sowie auf der Internetseite der Stadt über den geplanten Ablauf, Sperrungen, Umleitungen oder sonstige Beeinträchtigungen und über die voraussichtliche Bauzeit zu informieren.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihm beauftragte Person beruft unter Angabe der Maßnahme und des betroffenen Gebietes sowie der Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit zur Anliegerversammlung ein. Neben den betroffenen Anliegern lädt der Hauptverwaltungsbeamte die Stadtverordneten zur Anliegerversammlung ein. Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief oder elektronische Post.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (4) Über den Inhalt der Anliegerversammlung wird ein Protokoll geführt, welches die wichtigsten Fragen und Aussagen zusammenfasst. Die anwesenden Anlieger tragen sich in Anwesenheitslisten ein, die mit dem Protokoll verbunden und von der Verwaltung verwahrt werden.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 01.02.2018

Ines Hübner
Bürgermeisterin